

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/07/0051

Rechtssatz

In einem Widerstreitverfahren kann jeder Bewerber Einsicht in die Unterlagen der Mitbewerber oder die Stellungnahme zu Anträgen und Beweisergebnissen hinsichtlich der Bewerbung der Mitkonkurrenten verlangen; Einschränkungen ergeben sich aus § 17 Abs. 3 AVG (vgl. VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019070051.L08